



Gemeinde Elgg

Geschäftsreglement

Kommission

der

Technischen Betriebe

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Thema	Seite
Art. 1	Rechtsgrundlage	2
Art. 2	Zusammensetzung	2
Art. 3	Geschäftsfelder	2
Art 4	Wahlbefugnis	2
Art. 5	Vertretung Präsidium	2
Art 6	Sekretariat	3
Art. 7	Aufgabenzuteilung	3
Art. 8	Aufgaben der Kommissionsmitglieder	3
Art. 9	Personalführung	4
Art. 10	Kommunikation	4
Art 11	Finanzkompetenzen	4
Art. 12	Anträge an die Gemeindeversammlung	4
Art. 13	Einladungen / Traktandenliste / Protokolle / Pendenzenliste	5
Art. 14	Aktenauflage	5
Art. 15	Anträge der Mitglieder	5
Art. 16	Sitzungstermine	5
Art. 17	Teilnahmepflicht	5
Art. 18	Abstimmungen	5
Art. 19	Ausstand	6
Art. 20	Amtsgeheimnis	6
Art. 21	Unterschriftsberechtigung	6
Art. 22	Inkrafttreten	6
Anhang 1	Betriebspersonal / Verwaltung	7
Anhang 2	Organigramm	8

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die Kommission der Technischen Betriebe ist eine Behörde mit selbständiger Verwaltungsbefugnis gemäss Art. 29, 30, 31 und 35 der Gemeindeordnung vom 30. November 2013 (Teilrevision genehmigt in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013) (In Kraft gesetzt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 554 vom 22. Mai 2013)

Art. 2 Zusammensetzung

Die Gemeindeordnung (GO) regelt die Zusammensetzung.
Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern und dem Präsidium (zuständiger Gemeinderat gemäss Art. 35 GO).

Die Behörde konstituiert sich selbst und bestimmt die Verantwortlichen für die Ressorts:

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung / ARA
- Wärmeverbund
- Energie

Die zugeteilten Ressorts sollen nach Möglichkeit während der Länge einer Legislaturperiode beibehalten werden.

Das Präsidium formuliert die Legislaturziele einer neuen Amtsperiode und legt diese der Kommission der Technischen Betriebe zur Genehmigung vor.

Die Legislaturziele werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 3 Geschäftsfelder

- Betrieb der Abwasserentsorgung (inkl. ARA) und des Kanalisationsnetzes (gem. Verordnungen SEVO und SEGEB)
- Betrieb der Wasserversorgung und des Leitungsnetzes (gem. Verordnung der Wasserversorgung)
- Betrieb der Brunnen und der Brunnenanlagen
- Betrieb des Wärmeverbundes (Heizzentrale und Wärmeverbundnetz gemäss Verordnung über den Wärmeverbund)
- Energie

Art. 4 Wahlbefugnis

Die Wahl der vier Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Urne (Art. 5 Punkt 2 GO).

Art. 5 Vertretung Präsidium

Im Verhinderungsfall des Präsidiums nimmt die gemeinderätliche Stellvertretung an der Sitzung teil. Den Vorsitz führt in diesem Falle der Vizepräsident der Kommission der Technischen Betriebe.

Art. 6 Sekretariat

Die administrativen Arbeiten und die Protokollführung übernimmt das zuständige Sekretariat der Kommission der Technischen Betriebe oder im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.

Art. 7 Aufgabenzuteilung

Die Kommission der Technischen Betriebe mit selbständigen Verwaltungsaufgaben kann jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, einzelnen Mitgliedern oder Arbeitsgruppen von mehreren Mitgliedern übertragen.

Zur Vorbereitung oder Betreuung einzelner Geschäfte können auch externe Sachverständige beigezogen werden.

Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben als Gesamtbehörde und behandelt und beschliesst die Geschäfte als Ganzes.

Art. 8 Aufgaben der Kommissionsmitglieder

Die Tagesgeschäfte werden durch das Sekretariat erledigt. Das Präsidium entscheidet, welche Tagesgeschäfte allenfalls auch in der Kommission behandelt werden.

Dauernde Aufgaben der Kommission:

- Studium der erhaltenen Unterlagen und Vorbereitung auf Sitzungen
- Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für KTB-Beschlüsse im entsprechenden Ressort (zusammen mit dem Sekretariat)
- Mithilfe bei der Überprüfung der Umsetzung der KTB-Beschlüsse im Rahmen der Kommissionstätigkeit
- Führen der Ressortpendenzenliste in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat
- Prüfung und Stellungnahme zur Finanz- und Budgetplanung im zugeteilten Ressort
- Stellungnahme zum Jahresbericht im zugeteilten Ressort
- Vorbereitung und Mithilfe bei der strategischen Planung der Werke

Zusätzliche Aufgaben:

- Erledigung der übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 7
- Beschaffung notwendiger Informationen und Unterlagen betreffend Erledigung der übertragenen Aufgaben
- Kontakt zum Personal der Technischen Betriebe (Rückfragen und Unterstützung in technischen Fragen)

Art. 9 Personalführung

Die Führung des Personals der Technischen Betriebe wird ausschliesslich durch das Präsidium wahrgenommen. Die Mitglieder der KTB haben keine direkten Weisungsbefugnisse gegenüber dem Personal, unterstützen aber auf Wunsch des Präsidiums bei technischen Fragen.

Bei strategischen Personalentscheiden nimmt die KTB im Sinne eines Mitberichtes Stellung.

Art. 10 Kommunikation

Die Kommunikation nach aussen (Informationen an die Bevölkerung, Vorabklärungen mit betroffenen Personen, Informationen an andere Kommissionen und Parteien, Zeitungsberichte usw.) erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium. In Absprache und auf Wunsch des Präsidiums, kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

Art. 11 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen sind in Art. 35 der Gemeindeordnung geregelt. Die Kommission der Technischen Betriebe beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben in eigener Kompetenz über

- den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse bis zu einer Höhe von CHF 200'000.-- pro Einzelfall
- gebundene Ausgaben
- im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis CHF 25'000.-- im Einzelfall, höchstens CHF 100'000.-- im Jahr.
- im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.-- im Einzelfall, höchstens CHF 20'000.-- im Jahr.

Die Kommission der Technischen Betriebe beantragt dem Gemeinderat die Festsetzung der Gebühren (Art. 51 WAVO, Art. 11 SEGEB, Art. 39 VO Wärmeverbund)

Die Kommission der Technischen Betriebe erstellt die Finanzplanungen und die Budgets für ihre einzelnen Betriebe und trägt die Budgetverantwortung.

Art. 12 Anträge an die Gemeindeversammlung

Übersteigt ein Geschäft die finanziellen Kompetenzen der Kommission der Technischen Betriebe, so ist ein Antrag an den Gemeinderat zu stellen, das Geschäft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Gemeinderat kann zuhanden der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag stellen. Das Gleiche gilt für Urnenabstimmungen.

Art. 13 Einladung / Traktandenliste / Protokolle / Pendenzenliste

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Zustellung der Traktandenliste, die vom Sekretär in Zusammenarbeit mit dem Präsidium erstellt wird. Die Einladung muss in der Regel spätestens 5 Tage vor der Sitzung versandt werden.

Über sämtliche Verhandlungen wird durch das Sekretariat ein Protokoll geführt. In diesem sind auch die Erwägungen, die zu den Beschlüssen geführt haben, kurz aufzunehmen. Die Protokolle werden innert 5 Arbeitstagen nach den regulären Sitzungen den Kommissionsmitgliedern zugestellt.

Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung zur Abnahme aufgelegt.

Es wird eine Pendenzenliste geführt.

Art. 14 Aktenauflage

Die Akten der einzelnen Geschäfte werden den Mitgliedern mit der Sitzungseinladung inkl. Traktandenliste zugestellt (Ausnahme Art. 19). Eine Aktenauflage erfolgt nur im Bedarfsfall.

Art. 15 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder der Kommission der Technischen Betriebe haben mindestens 7 Tage vor der Sitzung an das Sekretariat zu erfolgen.

Falls von den Kommissionsmitgliedern eine Diskussion zu einzelnen Informationen des Präsidiums (fester Traktandenpunkt) gewünscht wird, so hat dies unter Diversem zu erfolgen oder es muss auf die nächste Sitzung traktandiert werden.

Art. 16 Sitzungstermine

Die Sitzungen werden jeweils im 4. Quartal der Kommission der Technischen Betriebe für das kommende Jahr festgelegt. Die Durchführung erfolgt nach Bedarf. Die Einberufung zusätzlicher Sitzungen erfolgt in dringenden Fällen durch das Präsidium oder auf Verlangen von drei Mitgliedern.

Art. 17 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder der Kommission der Technischen Betriebe sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall teilen sie dies so früh, wie möglich dem Sekretariat mit.

Art. 18 Abstimmungen

Jedes Mitglied und das Präsidium ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Kommission ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder und das Präsidium bzw. seine Stellvertretung anwesend sind.

Art. 19 Ausstand

Ein Mitglied der Kommission muss in den Ausstand treten, wenn es bei einem Geschäft im Sinne von Art. 70 des Gemeindegesetzes Partei oder ein Submittent ist oder ein Arbeitsverhältnis mit dem Submittenten hat. Die Ausstandspflicht wird so geregelt, dass das betreffende Mitglied die Sitzung für dieses Traktandum verlässt.

Dem in den Ausstand tretenden Mitglied dürfen vor- und nach der Sitzung keine Akten die Kosten oder Preise von Mitbewerbern enthalten zugesandt oder zugänglich gemacht werden.

Art. 20 Amtsgeheimnis

Die Behördenmitglieder sind gemäss Art. 71 des Gemeindegesetzes verpflichtet das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 21 Unterschriftenberechtigung

Die von der Kommission gefassten Beschlüsse werden vom Präsidium und dem Sekretär unterzeichnet, im Verhinderungsfall durch die jeweilige Stellvertretung.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement wurde von der Kommission der Technischen Betriebe am 19. September 2013 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2013 in Kraft.

Kommission der Technischen Betriebe Elgg

B. Fehr-Hadorn
Präsidentin

D. Uhlmann
Werksekretär

Anhang 1

Betriebspersonal / Verwaltung

Kompetenzen / Aufgaben

Klärmeister / Brunnenmeister / Betriebsleiter Wärmeverbund

- Aufträge die CHF 2'000.-- übersteigen, müssen grundsätzlich durch das Präsidium der Kommission der Technischen Betriebe bewilligt werden.
- Aufträgen, die im Interesse der Technischen Betriebe keinen Aufschub zulassen, auch wenn sie CHF 2'000.- übertreffen, aber CHF 10'000.- nicht überschreiten, sind sofort auszulösen. Das Präsidium ist jedoch umgehend zu informieren.
- Auslösen von wiederkehrenden Ausgaben wie z.B. Betriebs- und Reinigungsmittel und wiederkehrende Unterhalts- und Servicearbeiten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 3'000.--.
- Erarbeiten der Geschäftsberichte in Zusammenarbeit mit dem Ressortverantwortlichen.
- Vorbereitung und Mithilfe bei der Erarbeitung der Finanz- und Budgetplanung

Verwaltung

- Selbständige Erledigung der Tagesgeschäfte, welche nicht in der Kommission behandelt werden.
- Selbständige administrative Bearbeitung von Projekten der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und des Wärmeverbundes
- Unterstützung und Beratung der Ressortverantwortlichen der Technischen Betriebe
- Vorbereitung der Sitzungen und Protokollführung
- Verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse
- Ausarbeiten von Geschäftsvorlagen zu Händen KTB, Gemeinderat und Gemeindeversammlung
- Zeichnungsbefugnis für Korrespondenzen und Kollektivunterschriften für Verfügungen und Beschlüssen mit dem Präsidium der Kommission der Technischen Betriebe.
- Weiterleitung von Aufträgen an die Finanzverwaltung.
- Erteilen von Aufträgen, die im Interesse der Technischen Betriebe keinen Aufschub zulassen.
- Vertretung der Technischen Betriebe nach Aussen im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen

Anhang 2

Organigramm

Kommission der Technischen Betriebe

